

Mischehen

Beiblatt zu den Ehedokumenten der schweizerischen Diözesen

Das Gespräch mit den Brautleuten

Das Gespräch mit Brautleuten gemischter Konfession muss das Motu proprio « Matrimonia mixta » und die Richtlinien der Schweizer Bischöfe vom 16. September 1970 sowie die Empfehlungen und Beschlüsse der Synode 72 vor Augen halten.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Kinder können nicht im konfessionellen Niemandsland aufwachsen. Um die Ehe später nicht unnötig zu belasten, muss die Frage, in welcher Konfession die Kinder erzogen werden sollen, unbedingt vor der Eheschliessung besprochen und geklärt werden.
2. Diese Entscheidung über Taufe und religiöse Erziehung ist eindeutig Recht und Pflicht der Eltern, und zwar beider Eltern zu gleichen Teilen.
3. Jeder überzeugte Christ muss seinen Glauben vor seinem Ehegatten und vor seinen Kindern bezeugen. Das bedeutet, er hat dafür einzutreten, dass seine Kinder in seinem eigenen Glauben getauft und erzogen werden. Von dieser Pflicht kann er grundsätzlich nicht dispensiert werden. Der katholische Partner hat sich daher ehrlich zu bemühen, zu einer Entscheidung zu kommen, die den Anforderungen seiner Kirche und seines Gewissens entspricht. Dieser seiner Pflicht steht die Pflicht seines Ehegatten gegenüber, die er achten muss. Die Entscheidung, die nun zu fällen ist, darf die Ehegemeinschaft nicht gefährden. Sie muss in Anbetracht aller Umstände und im Hinblick auf das Wohl der Kinder getroffen werden. Beim Entscheid darf, neben anderen Gesichtspunkten, auch die Überlegung mitspielen, dass jener Elternteil, der seinen Glauben überzeugender lebt und leuchtender ausstrahlt, eher imstande ist, das Kind in ein Leben aus dem Glauben einzuweisen.

Auch wenn der Entscheid für eine der beiden Konfessionen gefallen ist, darf keiner der Ehegatten sich von der religiösen Erziehung der Kinder zurückziehen. Vielmehr ist jeder Elternteil verpflichtet, nach seinem Glauben und nach seiner konfessionellen Überzeugung zu leben sowie den andern Ehegatten und die Kinder in der Bindung an die Kirche, in der das Kind getauft worden ist, zu fördern.

Ohne die konfessionellen Unterschiede zu missachten oder zu überdecken, soll der gemeinsame echte Christusglaube und eine lebendige Gottes- und Nächstenliebe das Familienleben prägen.

Der Unterzeichnete hat die Brautleute über ihre Pflichten bezüglich der religiösen Kindererziehung unterwiesen. Sie haben sie zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift des unterweisenden Pfarrers
Oder seines Stellvertreters:

Wenn ein Partner sicher nicht getauft ist und somit das Hindernis der Religionsverschiedenheit vorliegt, ist der Dispens vom Bischöflichen Ordinariat einzuholen. Auch von der kirchlichen Eheschliessungsform kann nur das Bischöfliche Ordinariat dispensieren. **Dispensreskripte des Ordinariates und dieses Formular für Mischehen sind immer den Ehedokumenten beizulegen.**